Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
corona@mags.nrw.de

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

mit der Bitte um Veranlassung und Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister,
Landräte und
Untere Gesundheitsbehörden

nachrichtlich:
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Landeszentrum Gesundheit NRW

SARS-CoV-2/COVID-19 Ausbruchsbekämpfung

Allgemeinverfügung über die Durchführung der Testung von asymptomatischen Personen auf Veranlassung der Unteren Gesundheitsbehörden

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage Muster Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die epidemische Lage in Nordrhein-Westfalen zeigt sich nach wie vor dynamisch. Das SARS-CoV-2-Virus zirkuliert weiterhin, zudem muss von unentdeckten Infektionen in der Bevölkerung ausgegangen werden. Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit ermöglicht auf Veranlassung der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes die

Durchführung von Testungen asymptomatischer Personen und sieht individuelle Untersuchungen von Kontaktpersonen und besonders vulnerablen Personengruppen, Reihentestungen bei Ausbrüchen und Surveillance-Testungen beispielsweise in Gemeinschaftseinrichtungen vor. Die Verordnung bestimmt in den vorgenannten Fällen die Kostentragung für die Laborkosten durch den Gesundheitsfonds.

Damit wird eine Testung von bestimmten Personengruppen ermöglicht, bei denen keine oder noch keine Symptome einer Infektion vorliegen (asymptomatische Personen). Die Veranlassung zur Testung durch die Unteren Gesundheitsbehörden kann dabei im Wege einer entsprechenden kommunalen Allgemeinverfügung erfolgen.

Mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen ein mit dem Städtetag Nordrhein-Westfalen, dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe abgestimmtes Muster einer solchen Allgemeinverfügung. Ich bitte Sie, diese Allgemeinverfügung unter Berücksichtigung der unter Ziffer I genannten Personen künftig zu verwenden und damit die entsprechenden Testungen zu veranlassen. Dabei bleibt es der jeweiligen Kommune vorbehalten, darüberhinausgehende Personengruppen in die Allgemeinverfügung aufzunehmen.

Die Verwendung der Allgemeinverfügung setzt allerdings den Beitritt zum bestehenden Rahmenvertrag voraus, der die mögliche Beauftragung zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Abstrichentnahmen asymptomatischer Personen im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigungen regelt.

Der überwiegende Teil der nordrhein-westfälischen Kommunen ist diesem Rahmenvertrag bereits beigetreten. Ich würde es sehr

begrüßen, wenn auch die übrigen Kreise und Städte – entsprechend der Empfehlung des Städtetags Nordrhein-Westfalen, des Landkreistags Nordrhein-Westfalen sowie der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe folgend – dem Rahmenvertrag beitreten und auch die Allgemeinverfügung in der beigefügten Form verwenden.

Nur so erreichen wir ein auf Landesebene abgestimmtes und einheitliches Vorgehen bei der Testung asymptomatischer Personen und vereinfachen den Durchführungs- und Abrechnungsprozess insgesamt, mit dem gemeinsamen Ziel, das Infektionsrisiko in der Bevölkerung zu reduzieren.

Abschließend verweise ich auf die Allgemeinverfügungen Pflege und Besuche sowie Eingliederungs- und Sozialhilfe in der derzeit aktuellen Fassung vom 27.08.2020. Dort sind weitere Anlässe vorgegeben, zu denen Testungen auf das SARS-CoV-2-Virus durchgeführt werden sollen. Dazu gehören insbesondere Vorgaben für Testungen bei regionalen Ausbruchsgeschehen, um deren Beachtung ich bitte.

Mit freundlichen Grüßen

Edmund Heller